Stadt Borgholzhausen
... das Herz des Teutoburger Waldes

Stadt Borgholzhausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Interne Dienste/Finanzen
Az.:762.9.003

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 01. März 2024

zur 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 folgende Satzung zur 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 15m Länge erforderlich, sind für jeden weiteren Meter 2,38 € zu zahlen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.Dirk Speckmann
Bürgermeister

gez. Elke Hartmann
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borgholzhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 01. März 2024

Stadt Borgholzhausen
Der Bürgermeister
gez. Dirk Speckmann

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage: **01.03.2024**	**Tag des (tatsächlichen) Aushangs:** **01.03.2024**
Tag der Löschung von der Homepage: **…….....**	**Tag der (tatsächlichen) Abnahme:** **…….....**
Bestätigung durch Unterschrift und Datum: ……..	**Bestätigung durch Unterschrift und Datum:** ……..